

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
10/1989/St
22.08.1991

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Unterbezirks E, vertreten durch den Vorsitzenden, E aus E,

- Antragsteller und Berufungsführer -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. T aus E,

beigetreten gemäß §§ 21 Abs. 5, 9 Abs. 2 Schiedsordnung:

Vorstand des SPD-Bezirks N, vertreten durch den Vorsitzenden, S aus D,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 22. August 1991 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende und
Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Auf die Berufung wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission II N vom 19.06.1989 aufgehoben. Es wird festgestellt, daß in Nordrhein-Westfalen Kandidatenvorschläge an die entscheidungsbefugten Gremien unter Beteiligung aller Mitglieder der SPD ohne Rücksicht auf deren eigene Wählbarkeit oder Wahlberechtigung erfolgen können.

Gründe

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 24.11.1988 bei der für ihn zuständigen Schiedskommission II des Bezirks N den Antrag gestellt festzustellen, daß eine frühere

Entscheidung dieser Schiedskommission gegen die §§ 5 und 11 Abs. 4 des (Bundes-) Organisationsstatuts der SPD und gegen die §§ 4 und 11 der Satzung des Antragstellers verstößt.

Der Antragsteller hält die frühere Entscheidung für falsch, weil sie auch Mitglieder der SPD, die in den Kommunalwahlkreisen E nicht berechtigt sind, an den staatlichen Kommunalwahlen teilzunehmen, von der Mitwirkung bei der Einreichung von personellen Vorschlägen an den über die Kandidatenaufstellung entscheidenden Wahlparteitag des Unterbezirks E ausschließt. Nach Auffassung des Antragstellers verletzt die frühere Entscheidung die Rechte aller Mitglieder der SPD in E-er Ortsvereinen, die nicht (auch) deutsche Staatsangehörige, weniger als 18 Jahre alt oder dort aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 Organisationsstatut aktiv sind.

Die angerufene Bezirksschiedskommission hat den Antrag durch Beschluß vom 19.06.1989 abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, ihre frühere Entscheidung sei materiell rechtskräftig und daher grundsätzlich nur im Wiederaufnahmeverfahren analog zu § 578 ZPO aufhebbar. Entsprechende Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor.

Soweit der Antragsteller die Feststellung eines Verstoßes gegen § 5 Organisationsstatut begehre, sei dies unbegründet, da die Mitwirkung der nichtdeutschen, zu jungen oder auswärts wohnhaften Mitglieder durch ihre Stimmabgabe in E-er Ortsvereinen bei Kandidatenvorschlägen gegen das nordrhein-westfälische Kommunalwahlgesetz - insbesondere dessen § 17 - verstoße. Es komme nämlich nicht allein auf die formale Nominierung durch die Vertreterversammlung, den UB-Parteitag in seiner besonderen Zusammensetzung für die Kommunalwahlen, an, sondern auch insbesondere darauf, wer die tatsächliche Entscheidung über die Aufstellung als Kandidat fälle. Die Vorinstanz betrachtet in dies ein Zusammenhang die Wahl der Kandidaten durch den Parteitag ausschließlich als formalen Vollzug der bereits in den Ortsvereinen getroffenen Entscheidung. Sofern nicht zwei Kandidaten für einen Wahlkreis vorgeschlagen würden, Übernahme der Unterbezirks-Parteitag ungeprüft das Votum des Ortsvereins.

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 19.06.1989 wurde dem Antragsteller mit einem am 11.07.1989 aufgegebenen Einschreibbrief zugesandt. Mit Schreiben von 19.07.1989 - bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 20.07.1989 - hat der Antragsteller „Widerspruch“ eingelegt. Eine Begründung, die das Datum des 06.09.1989 trägt, ist am 07.09.1989 bei der Bundesschiedskommission eingegangen. Während die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels der Berufung (§ 26 Abs. 1 Organisationsstatut) als „Widerspruch“ unschädlich ist („falsa demonstratio non nocet“), ist die zwingende Frist für die

Berufungsbegründung (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Organisationsstatut) nicht eingehalten:
Die Begründung hätte spätestens am 08.08.1989 eingehen müssen.

Gleichwohl ist die Berufung zulässig.

Die Zustellung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission war fehlerhaft. Nach § 29 Abs. 1 Organisationsstatut hätte sie nicht nur durch eingeschriebenen Brief, sondern auch mit Rückschein erfolgen müssen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob durch diesen Zustellungsfehler die Fristen nach § 25 Abs. 2 Organisationsstatut nicht in Gang gesetzt wurden. Die Berufung selbst ist auf jeden Fall fristgerecht eingegangen. Selbst wenn man jedoch die Berufungsbegründungsfrist als nicht eingehalten ansieht, so ist dieser Mangel dadurch geheilt, daß die Bundesschiedskommission mit Beschluß vom 27.11.1989 ohne Rüge eines eventuellen Zulässigkeitsmangels das Verfahren aus einem materiellrechtlichen Grunde ausgesetzt hat.

Der Zulässigkeit steht schließlich nicht im Wege, daß der Antragsteller die Aufhebung einer unanfechtbaren früheren Entscheidung der angerufenen Schiedskommission begehrt hat. Bei vernünftiger Wertung seines Gesamtvorbringens ergibt sich vielmehr, daß er eine Entscheidung darüber anstrebt, ob § 5 Organisationsstatut uneingeschränkt auch für die Mitwirkung von nach dem staatlichen (Kommunalwahl-) Recht nicht wahlberechtigten Mitgliedern gilt, wenn Ortsvereine Vorschläge für Kandidaten machen, selbst aber nicht zur Entscheidung berufen sind. Die Bezirksschiedskommission hat dies auch zutreffend erkannt, obwohl dies im Tenor ihrer Entscheidung nicht zum Ausdruck kommt. Zu Recht hat die Vorinstanz festgestellt, daß der Antrag des Antragstellers, die frühere Entscheidung aufzuheben, keinen Erfolg haben könnte: Er wäre unzulässig. Für die Entscheidung über die Zulässigkeit im vorliegenden Verfahren ist daher vielmehr von der aus seinem Vortrag unzweifelhaft und klar ersichtlichen Ziel des Antragstellers auszugehen: Er wünscht eine Entscheidung über das Verhältnis des § 5 Organisationsstatut zum nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrecht. Dies ist jedoch zulässig.

Die Berufung ist auch begründet.

Der angefochtene Beschluß der Bezirksschiedskommission verletzt die aus der Mitgliedschaft in der SPD fließenden Rechte aller Mitglieder der E-er Ortsvereine, die nicht Deutsche sind, noch nicht 18 Jahre oder zulässigerweise in einem Ortsverein mitarbeiten, der nicht ihr Wohnsitz ist (§ 3 Abs. 5 Organisationsstatut).

Wegen der konstituierenden Bedeutung des Wahlrechts für den demokratischen Staat ist dieses stets striktes Recht und von hoher formaler Strenge. Dies bedeutet zugleich aber auch, daß es sehr formal und strikt ausgelegt werden muß. Zuständiges Wahlorgan für die Bestimmung der Kandidaten für die Kommunalwahl ist im Gebiet des Antragstellers der Unterbezirksparteitag in seiner besonderen Zusammensetzung für diese Wahl. Er allein befindet von Rechts wegen darüber, wer Kandidat der SPD ist. Die besondere Zusammensetzung ergibt sich aus dem staatlichen Recht (hier dem nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 8.1.1979 <GVBl. S. 2>): Die Delegierten dürfen nur von den Ortsvereinsmitgliedern gewählt werden, die den Anforderungen des § 7 Kommunalwahlgesetz entsprechen (also Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, 18 Jahre alt, und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnhaft). Auch die Delegierten, die den Unterbezirk-Parteitag bilden, müssen diesen Anforderungen am Tage des Zusammentritts genügen. Allein diese Personen sind daher zu endgültigen Entscheidungen befugt. Andererseits bedürfen nur die in diesem Sinne entscheidenden Personen dieser besonderen Qualifikation.

Das Recht, Kandidaten für zu wählende Personen vorzuschlagen, ist jedoch nicht an diese strengen Bedingungen gebunden. Entsprechende Vorschläge können daher auch von anderen Personen oder Organisationsgliederungen nach Maßgabe des Parteirechts gemacht werden. Zu solchen Vorschlagsberechtigten zählen daher insbesondere die Ortsvereine oder auch der Unterbezirksvorstand, dessen Mitglieder im übrigen auf den Wahlparteitagen entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b) des Unterbezirks-Statuts des Antragstellers in der Fassung, vom 18.0.5.1988 nur dann stimmberechtigt sind, wenn ihre Wahl und sie selbst den oben dargelegten besonderen Anforderungen des staatlichen Wahlrechts genügen. Da das staatliche Recht derartige Vorschlagsrechte nicht ausdrücklich ausschließt, bleiben sie nach Maßgabe des Parteirechts auch im Wahlaufstellungsverfahren erhalten. Da aber bei allen parteiinternen Entscheidungen alle über 16 Jahre alten Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nach § 5 Organisationsstatut das Recht zur Mitwirkung besitzen, verletzt die angefochtene Entscheidung dieses Recht und war aufzuheben.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, der Wahlunterbezirksparteitag vollziehe nur automatisch und ungeprüft, was ihm Ortsvereine vorschlagen. Die abstimmungsbefugten Delegierten sind in ihrer Entscheidung frei und brauchen sich an keinen Vorschlag zu halten. Es kann jedoch die Freiheit der Entscheidung nicht – wie es die angefochtene Entscheidung tut – daran gemessen werden, ob ein oder mehrere Bewerber für eine Position zur Verfügung stehen. Es genügt die rechtliche Möglichkeit, weitere Bewerber zur Wahl zu stellen. Daß diese gegeben ist, wird von keiner Seite bestritten. Es kann nicht Aufgabe einer

Schiedskommission sein, die innere Entscheidung eines ordnungsgemäßen Delegierten darauf zu prüfen, ob er etwas nur „absegnet“ oder eine eigene freie Entscheidung trifft. Die Schiedskommission hat lediglich zu untersuchen, ob die Delegierten eigene und freie Entscheidungen fällen können. Auf den Mangel der angefochtenen Entscheidung, keinerlei tatsächliche Feststellungen über die fehlende eigene Prüfung der Wahlvorschläge durch die Delegierten vorgenommen zu haben kommt es daher hier nicht mehr an, zumal da fraglich ist, ob eine solche Untersuchung über die Klärung äußerer Sachverhalte (Druck, Drohungen u.ä.) hinausgehen könnte.

Es kommt hinzu, daß der Antragsteller auch zu Recht darauf aufmerksam macht, daß die angefochtene Entscheidung die Rechte gerade von Parteimitgliedern beeinträchtigt, an deren Mitwirkung ein besonderes Interesse der Gesamtpartei besteht, die Rechte ausländischer und jugendlicher Mitglieder aus § 5 Organisationsstatut. Da durch das staatliche Recht hierzu keine Veranlassung besteht – wie auch der für das Wahlrecht zuständige nordrhein-westfälische Innenminister mit Schreiben vom 18. April 1991 ausdrücklich bestätigt hat - kann die angefochtene Entscheidung auch aus diesem Grunde keinen Bestand haben.

Schließlich steht diese Entscheidung nicht im Widerspruch zu der Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 25.10.1983 (Ortsverein H gegen Bezirk M), da diese sich nur auf die Anwendung der Wahlordnung der SPD bei Europawahlen - also ausschließlich um parteiinternes Satzungsrecht - nicht aber auf das Verhältnis von solchem Recht zu staatlichem Wahlrecht bezieht.

Dr. Diether Posser